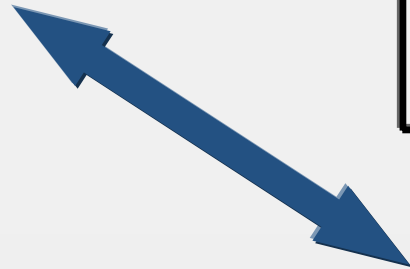


Steuerberater/
Wirtschaftsprüfer

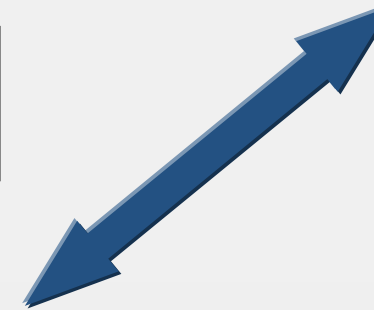


Finanzberatung

Unternehmen /
GmbH



Rechtsanwalt



Die Consulio Consulting GmbH ist ein unabhängiges Institut zur **ganzheitlichen, prozessbegleitenden Beratung, Einführung, Durchführung** und **Sanierung** von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung und Zeitwertkontenmodellen.

Wir sind **unabhängig** und keinem Produkthanbieter verpflichtet.

Unsere **Kernkompetenzen** bieten innovativen Unternehmen und Mandanten Mehrwert.



Stefan Neumer

- Geschäftsführer und Leitung B2B CONSULIO GmbH
- Lehrbeauftragter für bAV wissenschaftl. Zentr. FH Schmalkalden
- Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung (FH), Rating & bAV Advisor (FH)
- Fachautor, Referent für private und öffentliche Bildungsträger



Christian Burr

- Leitung Direct Consulting CONSULIO GmbH
- Cert. Corporate Pension Advisor (FH)
- Versicherungsfachwirt
- Fachautor, Referent für private und öffentliche Bildungsträger

Fazit: Die Folgen des BilMoG

- Aufdeckung der „**stillen Lasten**“, da steuerliche Bewertung (§ 6a EStG) zu niedrig
- In bestimmten Fällen **Überschuldung** der Bilanz möglich

Beispielhafte Folgen:

- Verschlechterung der Eigenkapitalquote
- Schlechteres Rating nach Basel II (höhere EK-Quote der Banken...)
- => Höhere Zinssätze, höhere Kosten für Unternehmen, usw....
- **Ausschüttungen** können sich verringern (Bemessungsfunktion der Handelsbilanz)

- **Anhang bekommt mehr Bedeutung:** Transparenz der „stillen Lasten“ und der Bewertungsmethoden
- **Bilanzvolatilität** beachten:
 - Parameter zur Bewertung sind jährlich neu festzulegen
 - Wertentwicklung der (saldierte) Vermögensgegenstände (Plan Assets)

Überblick der Lösungsmöglichkeiten

Sanierung

Finanzierungsoptionen

**steuerliche Sanierung /
Handlungsoptionen**

Handlungsmöglichkeiten

**Rechtliche Prüfung und
regelmäßige Anpassung
der Zusage**

**kongruente
Ausfinanzierung,
Verzicht oder
Abfindung**

**vollständige bzw.
teilweise Auslagerung
der Pensionszusage auf
externen Träger**

Sind die Regelungen in der Zusage noch aktuell?

Laufend Veränderungen der Rahmenbedingungen durch...

- Gesetze (z.B. Betriebsrenten-, Einkommensteuergesetz)
- Verordnungen (z.B. BMF-Schreiben, ESt-Richtlinien, Erlasse)
- Gerichtsurteile (z.B. BFH-, BAG-, Entscheidungen)

Die Mängelliste bei der Formulierung ist oft lang – zum Beispiel:

- unvollständige und widersprüchliche Formulierungen
- Kürzungsregelung für vorzeitige/spätere Inanspruchnahme fehlt
- Anspruch bei vorzeitigem Ausscheiden dienstzeitabhängig
- fehlende Verpfändung = fehlender Insolvenzschutz
- unklare Definition von Berufsunfähigkeit
- Gesellschafterbeschluss fehlt.
- usw...

Mögliche Folge: Gebildete § 6a EStG Rückstellung wird ggf. steuerlich **nicht anerkannt**, evtl. folgt gewinnerhöhende **Auflösung** dieser Rückstellung, ggf. **Steuernachforderung** und die Altersvorsorge ist **in Gefahr!**

Sanierung durch Ausfinanzierung

Überlegung: Welches „**Risiko**“ muss/soll ausfinanziert / rückgedeckt werden ?

- Wahl oder Ergänzung des Rückdeckungsmodells (Langlebigkeit / Rentenzahlung)
- z.B. klassische / innovative Versicherungstarife (ggf. mit BU- oder Todesfallschutz)
- z.B. Investmentfonds (in Kombi mit Risiko-LV oder BU-Schutz) oder andere Formen

Verlagerung der Finanzierung in die Rentenbezugsphase

- Auffüllen der Lücke durch Einmalzahlung aus dem Cashflow
- Zahlung der („Zusatz“)-Renten aus dem Cashflow

Abfindung und Verzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern

- komplexe Problematik: Rechtslage oft strittig und ungeklärt (Verzicht = VGA?)
- oft verbindliche Anfrage beim Finanzamt notwendig
- erforderliche Berechnungsgrundlagen in der Abfindungsvereinbarung unklar
- erforderliche Berechnungsgrundlagen bei Ausscheiden (m/n-tel-Anspruch?) unklar

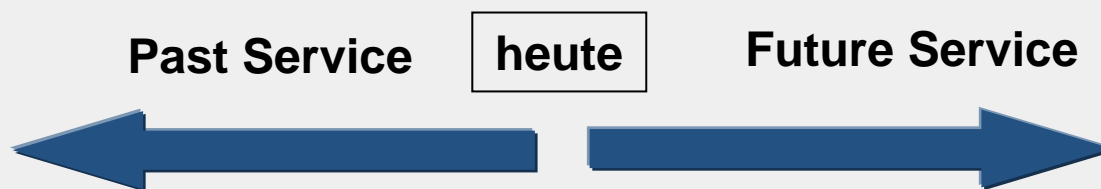
Folge:

Mögliche wirtschaftliche und rechtliche „Lösung“, aber ggf. „Steuerfalle“ und Verlust der betrieblichen Altersversorgung!

Motive zur Auslagerung (beispielhaft)

- Entbindung der Gesellschaft von den Pensionsverpflichtungen
- Sicherung der Versorgungsansprüche
- Bereinigung der Bilanz, Verkürzung, BilMoG
- Verbesserung der Bilanzkennzahlen, EK-Quote, V-Grad, EK-Renta
- Nachfolgeregelungen, Ausscheiden des GGF, Verkauf, Liquidation
- Fremd- oder Eigenkapitalbeschaffungskosten
- Reduktion des PSV-Beitrags
- Steuerfreiheit der rückdeckenden Kapitalanlage

Grundsätzlich ist eine Unterscheidung nach bereits erdienten Anwartschaften und zukünftigen Anwartschaften vorzunehmen:



Auslagerung von Pensionsverpflichtungen

Es werden verschiedene Outsourcing-Lösungen zur **Bilanzentlastung** angeboten, meist eine Kombination aus:

- **(nicht ?) versicherungsförmigem Pensionsfonds**
- **Unterstützungskassen**
- **CTA-Modelle** (Treuhandverhältnis)

Kombination:

Die Kombination beim Wechsel zu den verschiedenen Durchführungswegen hängt immer von den individuellen Gegebenheiten ab.

Die klare Unterscheidung, z.B. zwischen Anwarter- und Rentnerbeständen, sowie zwischen Past- und Future-Service und den unverfallbaren Anwartschaften bis hin zu demographischen Entwicklungen, bietet die Grundlage für die Entscheidungsfindung.

PAST Service: z.B. Auslagerung auf Nicht-Versicherungsförmige Pensionsfonds

- für zugesagte Renten / Pensionen sind **keine** versicherungsförmigen Garantien nötig
- Kalkulation mit „angemessenem“ Rechnungszins (z.B. 4,0% bis 4,5%), anstatt versicherungsförmiger 2,25% Garantieverzinsung

Folge für das Unternehmen:

Übertragungen ist Liquidität schonend nahezu zum Wert der § 6a-Rückstellungen möglich, Preis/Leistung ist nach individueller Risikoneigung des Unternehmens wählbar.

FUTURE Service: z.B. Auslagerung auf Unterstützungskasse nach §4d EStG

- **Für aktive Anwärter** aus steuerlichen Gründen **nur laufende Finanzierung** sinnvoll
- **Für Leistungsempfänger** ist auch Finanzierung über Einmalbeiträge möglich
- Oft verbreitete Rückdeckung: versicherungsförmige, kongruente Gruppenunterstützungskasse

Über Pensionsfonds und / oder Unterstützungskasse

- **vollständige Auflösung** Rückstellungen möglich
- ggf. **vollständige / teilweise Bilanzbefreiung** über Art. 28 EGHGB
- **laufende Beiträge (UK) und Einmalbeitrag (PF) sind (quotierte) Betriebsausgaben**
- **kein lohnsteuerlicher Zufluss** beim Versorgungsberechtigten
- Auslagerung ist international akzeptiert
- (anteilige) wirtschaftliche und rechtliche Enthftung möglich

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Consulio GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

© Copyright by Consulio GmbH.

Alle Rechte vorbehalten. Jedes Veräußern, Verleihen oder sonstiges Verbreiten, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Consulio GmbH